

Haus- und Benutzungsordnung

für das Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum

der Gemeinde Wennigsen (Deister)

§ 1 Nutzungsberechtigte

1. Die Gemeinde Wennigsen (Deister) unterhält ein Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum, das vorrangig für Treffen, Schulungen, Seminare und Fachvorträge vorgehalten wird, die sich mit einem ganzheitlichen Ansatz im Bereich Familie, Gesundheit und Bildung an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wennigsen (Deister) richten.
2. Soweit das Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum nicht für Veranstaltungen der Gemeinde Wennigsen (Deister) benötigt wird, können der Mehrweckraum, der Seminarraum sowie der Beratungsraum **ausschließlich im Rahmen der unter Ziffer 1 festgelegten Ziele** vorrangig an örtliche Vereine, Verbände und Institutionen sowie privaten Personen im Rahmen eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses/ Mietverhältnisses zur Verfügung gestellt werden.
3. Für eine Raumnutzung ist ein Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu schließen.
4. Die Nutzungsberechtigten des Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum haben den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung sowie den sonstigen für den Betrieb erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.
5. Das Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum wird grundsätzlich nicht für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 2 Überlassungsregelungen

1. Das Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum der Gemeinde Wennigsen (Deister) wird grundsätzlich auf **schriftlichen Antrag**, in dem mindestens **Kontaktdaten der Veranstalters, Art, Dauer und Umfang der Nutzung anzugeben** sind, durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellt.
2. Mit der schriftlichen Erlaubnis zur Raumüberlassung erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin bzw. der Nutzer/die Nutzerin (nachfolgend als Nutzer bezeichnet) die Überlassungsbedingungen an.
3. In begründeten Fällen kann eine Überlassung der Räume abgelehnt und/oder widerrufen werden. Die Gemeinde Wennigsen (Deister) oder der/die Beauftragte kann vor der Raumvergabe eine Schutzklärung verlangen, die sicherstellt, dass der Inhalt der Veranstaltungen nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt.

4. Die Räumlichkeiten des Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum werden in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde Wennigsen (Deister), der Koordinierungsstelle des Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrums oder der beauftragten Person beanstandet.
 5. Der Veranstalter darf die überlassenen Räumlichkeiten nur zu der im Antrag genannten Veranstaltung nutzen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Ferner hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb der regulären Öffnungszeiten Unbefugte keinen Zutritt haben.
 6. Während der Benutzung festgestellte oder verursachte Schäden in oder am Überlassungsgegenstand sind der Gemeinde Wennigsen (Deister) oder der durch sie beauftragten Person unverzüglich zu melden und schriftlich festzuhalten.
 7. Für den **Mehrzweckraum** des Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrums ist die Personenzahl für Veranstaltungen begrenzt und wie folgt festgelegt:
 - bei einer Bestuhlung mit Tischen max. 60 Personen
 - bei einer reinen Bestuhlung (ohne Tische) max. 100 Personen.
- Für den **Seminarraum** des Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrums ist die Personenzahl für Veranstaltungen begrenzt und wie folgt festgelegt:
- bei einer Bestuhlung mit Tischen max. 16 Personen
 - bei einer reinen Bestuhlung (ohne Tische) max. 25 Personen.
8. Die Nutzung des Außengeländes sowie eine Außenbewirtschaftung (z.B. das Aufstellen von Getränke-, Grill- oder Kühlwagen) ist grundsätzlich untersagt.
 9. Sind bei einzelnen Veranstaltungen Schäden zu befürchten, so ist die Gemeinde Wennigsen (Deister) oder die von ihr Beauftragte Person berechtigt, die Hinterlegung einer Kautions zu verlangen. Die Forderung einer Kautions kann bei der Zulassung der Nutzung auch vorbehalten bleiben.
 10. Der Nutzungsvertrag kann versagt werden, wenn verwaltungstechnische Gründe (z.B. Grundreinigung des Gebäudes, Umbau- und Reparaturarbeiten, Schließzeiten) ihm entgegenstehen.

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht über das Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum obliegt der Gemeinde Wennigsen (Deister), vertreten durch die jeweils beauftragte Person. Den Anordnungen des/der Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Im Rahmen der Benutzung des Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum können alle Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Ordnung in der Einrichtung zu gewährleisten.

3. Der/die Beauftragte ist insbesondere berechtigt Benutzer/innen aus dem Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum zu verweisen, wenn gegen die Haus- und Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.

§ 4 Haftung

1. Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen des Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrums entstehen, haftet der Nutzer. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche der Besucherinnen und Besucher.
2. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wennigsen (Deister). Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
3. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Wennigsen (Deister) als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht während des Veranstaltungszeitraumes. Von etwaigen Regressansprüchen ist die Gemeinde Wennigsen (Deister) (inkl. deren Bedienstete oder Beauftragte) freigestellt.
4. Die Gemeinde Wennigsen (Deister) haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen.
5. Eine Haftung der Gemeinde Wennigsen (Deister) für Kraftfahrzeuge, die auf Parkplätzen um die öffentliche Einrichtung abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

§ 5 Ordnungsregelungen

1. Die überlassenen Räume einschließlich Inventar sind pfleglich zu behandeln. Flure, alle Ausgänge und Fluchtwege müssen frei zugänglich sein.
2. Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Technische Anlagen dürfen nur durch eingewiesenes Personal genutzt werden.
3. Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten verantwortlich. Eine Beeinträchtigung der Anlieger/innen bei Vor- und Nachbereitungen von Veranstaltungen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
4. Die Benutzung ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet. Nutzungen darüber hinaus erfolgen in Eigenverantwortung der Nutzer.
5. Spiele und Übungen sind nur im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten gestattet.
6. **Die Veranstalter nehmen die entsprechende Bestuhlung grundsätzlich selbst vor und stellen nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder her.**

7. Es ist von jedem Nutzer darauf zu achten, dass Wasser und Energie sparsam verwendet werden. Fenster und Türen sind zu schließen. Lichtquellen sind auszuschalten und Geräte abzustellen.
8. Beim Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung. In dieser Einrichtung und auf dem Außengelände sind das **Rauchen, offenes Feuer und der Verzehr von alkoholischen Getränken grundsätzlich nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu halten.**
9. Der Nutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände (Dekorationen u.ä.) nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Benutzte Gegenstände wie Geschirr, Bestecke, Tische/Stühle usw. einwandfrei gesäubert zurückzugeben, **sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.**
10. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung **besenrein** zu übergeben und angefallener Müll ist eigens durch den Nutzer, getrennt nach Wertstoffen, zu entsorgen.
11. Von der beauftragten Person der Gemeinde Wennigsen (Deister) erhaltene Schlüssel sind dieser nach der Veranstaltung bzw. Ablauf der Nutzungsdauer unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben; eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung wie z.B. eine Schankerlaubnis oder eine Genehmigung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich ist, hat der Nutzer diese in eigener Verantwortung einzuholen und dem Vermieter **auf Verlangen** rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
2. Eine evtl. erforderliche Brandsicherheitswache ist durch den Nutzer eigenverantwortlich zu beantragen.
3. Hieraus entstehende Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 7 Nutzungsentgelt/Kosten

1. Für die Überlassung des Mehrzweck- oder Seminarraums sowie des Beratungsbüros des Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrums ist ein Nutzungsentgelt (Miete) zu zahlen.

2. Schriftliche Anträge müssen frühzeitig spätestens aber 2 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Koordinierungsstelle des Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum eingegangen sein.
 3. Die Höhe des Nutzungsentgelts zuzüglich der Nebenkosten wie z.B. Haus-**Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.**meisterleistungen, Geschirrbenutzung ergibt sich aus der Mietpreistabelle in der jeweils geltenden Fassung. Das Nutzungsentgelt ist bei einer Einzelnutzung grundsätzlich bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen. Zahlungstermine für Dauernutzungen werden gesondert festgesetzt.
 4. Dauernutzungen der Räumlichkeiten des Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrums sind wie folgt möglich:
 - Kurse* bis zu 5 Unterrichtseinheiten
 - Kurse* 6 - 10 Unterrichtseinheiten
 - Nutzungen 1 - 3 x pro Monat
 - Nutzungen 1 – 5 x pro Woche
- *Wochenendseminare, Bildungsurlaub etc. werden wie Kure abgerechnet.
5. Schuldner des Nutzungsentgelts und der Nebenkosten ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
 6. Für die Inanspruchnahme von Hausmeisterleistungen über die normale Raumvergabe hinaus (z.B. Herrichten von Stuhl-/Tischordnung, Anwesenheit bei Großveranstaltungen) ist eine Entschädigung von z.Z. 19,23 €** je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

** Grundlage ist der jeweils gültige Bauhofstundensatz.
 7. Kosten, die durch zusätzliche Reinigungsleistungen, in Form eines Mehraufwands durch grobe Verschmutzungen, nach der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.
 8. Für Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine und Verbände, Institutionen oder privater Personen, wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

1. Für mitgliederbezogene Veranstaltungen, wie z.B. Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Konferenzen, Sitzungen oder ähnliche Zusammenkünfte **ortsansässiger** Vereine, Verbände und Institutionen wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Veranstaltung für die Nutzung des Mehrzweckraumes erhoben.
Zu Veranstaltungen dieser Art zählen auch mitgliederoffene Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit der Vereine, Verbände und Institutionen dienen. Dies gilt jedoch **nicht** für die Durchführung überörtlicher oder kommerzielle Veranstaltungen.

2. Die Gemeinde Wennigsen (Deister) kann **auf Antrag** das Nutzungsentgelt ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

Veranstaltungen in diesem Sinne sind u.a.:

- Benefizkonzerte
- Gemeinnützige/ehrenamtliche Musikveranstaltungen
- Gemeindeveranstaltungen (z.B. Sommerfest, Ostermarkt, Familientag, Seniorentag, Gesundheitsmesse) inkl. deren Vorbereitung

§ 9 Ausnahmen

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) kann Ausnahmen von den Vorschriften aus dieser Haus- und Benutzungsordnung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Einhaltung der einzelnen Vorschriften für den Antragsteller im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Wennigsen, den 04.08.2014

Gemeinde Wennigsen (Deister)
Der Bürgermeister

Meineke

**Haus- und Benutzungsordnung
für das Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum
der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Anlage – Übersicht der Nutzungsentgelte

Seite 1

Nutzungs- umfang	Seminar- raum	Mehrzweckraum in der Woche i. d. Zeit vom 17 – 22 Uhr	Mehrzweckraum am Wochen- ende	Beratungsbüro max. Nutzung 4 Std.
Einmalige Nutzung	15 € * bis zu 4 Std.	30 €/Std.	30 €/Std.*	10 €*
Einmalige Nutzung pro Tag	30 €*	60 €*	120 €*	
Kurse** bis zu 5 Unterrichts- einheiten (UE) je UE	12,00 €*	24,00 €*	36,00 €*	
Kurse ** 6 bis 10 UE je Unterrichteinheit	9,00 €*	18,00 €	27,00 €*	
Dauernutzung 1 x monatlich	100 €/J	200 €/J	300 €/J	
Dauernutzung 2 x monatlich	165 €/J	330 €/J	495 €/J	
Dauernutzung 3 x monatlich	220 €/J	440 €/J	660 €/J	
Dauernutzung 1 x pro Woche	270 €/J	540 €/J	810 €/J	
Dauernutzung 2 x pro Woche	540 €/J	1080 €/J	1620 €/J	
Dauernutzung 3 x pro Woche	810 €/J	1620 €/J	2430 €/J	
Dauernutzung 4 x pro Woche	1080 €/J	2160 €/J	3240 €/J	
Dauernutzung 5 x pro Woche	1350 €/J	2700 €/J	4050 €/J	
Kosten für Geschirrbenutzung	10 €/Tag	25 €/Tag	25 €/Tag	

* Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein Zuschlag von 20 % auf den Gesamtbetrag erhoben.

** gilt auch für Wochenendseminare, Blockunterricht, Bildungsurlaub etc.

**Haus- und Benutzungsordnung
für das Familien-, Gesundheits- und Bildungszentrum
der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Anlage – Übersicht der Nutzungsentgelte

Seite 2

1. Für die Inanspruchnahme von **Hausmeisterleistungen** (§ 7 Ziffer 7) über die normale Raumvergabe hinaus (z.B. Herrichten von Stuhl-/Tischordnung, Anwesenheit bei Großveranstaltungen) ist eine Entschädigung von z.Z. **19,23 €***** je **angefangene halbe Stunde** zu zahlen.
*** Grundlage ist der jeweils gültige Bauhofstundensatz.
2. Die o.g. Entgelte erhöhen sich nach § 7 Ziffer 9 für **nicht ortsansässige Vereine** um 100%.
3. Kosten, die durch zusätzliche Reinigungsleistungen, in Form eines Mehraufwands durch grobe Verschmutzungen, nach der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden (§ 7 Ziffer 8).
4. Für kommerzielle Veranstaltungen wird ein **Aufschlag von 100 %** erhoben.

In Kraft gesetzt am 01.09.2014
Datum

Gemeinde Wennigsen (Deister)
Der Bürgermeister

Meineke